

MEINE HEIZUNG IST ALT! UND NUN?

CHANCEN durch NEUE TECHNIK

INFORMATIONEN- VERANSTALTUNG

Mittwoch 8. November
2023, 19:30 Uhr
Aula der Hochschule
Furtwangen

EINTRITT
FREI

- Alwin Rist – Nahwärmeprojekt Bürger-Energie-Niedereschach e.G.
- Michael Schätzle, – Nahwärmeprojekt NeuWärme Norbert Merz e.G. Neukirch
- Felix Duffner – EnergieWende e.V. Furtwangen
- Rouven Jaschke – Energie-Effizienz-Experte Hüfingen
- Josef Herdner – Bürgermeister Furtwangen

Eine Veranstaltung der Unabhängigen Liste im Gemeinderat Furtwangen, Ortsverband Bündnis 90/Die Grünen Oberes Bregtal, EnergieWende e.V.



EnergieWende e.V.

Weitere Infos:
www.energiewende-ev.de

V. I. S. d. P. Kordula Kugela



www.beratung-planung-bauleitung.de



DGNB Auditor



DGNB ESG-Manager



Ausgezeichnete
Energieberatung

nach der Leitlinie von



Wärmewende = Energiewende im Gebäudesektor

Die **kommunale Wärmeplanung** als Erfüllungsoption
für Kommunen und Bürger
bei der Wärmewende im **Gebäudesektor**

Dipl.-Ing. (FH)

Rouven Jaschke

Beratender Ingenieur

„Energieeffizienz + Nachhaltigkeit“

seit 1992 Bauplanung mit einer Affinität zum „Bauen im Bestand“

seit 2005 selbstständiger Bauingenieur in der Beratung-Planung-Bauleitung

seit 2006 akkreditierter Energieberater für Wohn-/Nichtwohngebäude durch das BAFA

seit 2014 Fachingenieur für Energieeffizienz, Bauphysik und „Bauen im Bestand“

seit 2015 „Energie-Effizienz-Experte“ zugelassen für Fördermittel des Bundes

seit 2022 DGNB ESG Manager

seit 2023 zertifiziert für die „Energieberatung im Denkmal“ (WTA)

*seit 2023 **DGNB Auditor***

weitere Informationen unter www.beratung-planung-bauleitung.de

Alles für das Klima?

Trotz aller anderen Krisen unserer Zeit ist nach aktuellen Umfragen immer noch eine Mehrheit der Bürger der Überzeugung, dass wir nicht ernsthaft genug Klimaschutz betreiben.

Klimapolitik bestand bisher aus ambitionierten Absichtserklärungen, gehandelt wurde gemächlich bis gar nicht – im Bummelzugtempo.

Jetzt sollen nun in Schnellzuggeschwindigkeit städtische Einrichtungen klimaneutral werden und die kommunale Wärmeplanung als Masterplan für eine klimaneutrale Wärmeversorgung der Bürger geschaffen werden.

Erst ging es den Bürgern zu langsam, jetzt geht es wieder zu schnell, jeder ist finanziell gefordert, ... wie soll es weiter gehen?

Gebäudesektor

Der Klimaschutz bei Gebäuden wird in unterschiedlichen Sektoren betrachtet. Dabei wird zunehmend sektorenübergreifend neben der reinen Energieeffizienz die Nachhaltigkeit mit einbezogen.

- ca. 35% der Treibhausgasemissionen verursacht der Gebäudesektor
- ca. 55% des Müllaufkommens entsteht bei Erstellung, Betrieb und Rückbau unserer gebauten Umwelt

Zielsetzungen im Klimaschutz

- 2050 Klimaneutralität in der EU – ein ambitioniertes Ziel
- 2045 Klimaneutralität in Deutschland – ein ehrgeiziges Ziel
- 2040 Klimaneutralität in Baden-Württemberg – ???

Diesen gesellschaftlichen Zielen zur Klimaneutralität auf den unterschiedlichen politischen Ebenen stimmen nach wie vor eine Mehrheit der Bevölkerung zu.

Wenn die Politik ein Ziel definiert und diesem Ziel wir allen auch im Grundsatz zustimmen, müssen wir nun alle gemeinsam aus der Theorie auch in die Umsetzung zur Zielerreichung kommen!

Um das Ziel gemeinsam zu erreichen, ist nun jeder Einzelne aufgerufen, auch etwas dafür zu tun.

Gesetze im Gebäudesektor

Immobilieneigentümer sind in Baden-Württemberg mit einigen wenigen gesetzlichen Regelungen konfrontiert, die bei möglichen Sanierungen von Bestandsimmobilien zum Tragen kommen.

- GEG
- EWärmeG BW (Übergangsregelung bis das GEG voll greift)
- PVPf-VO BW

GEG

Das GEG ist mehr als nur ein ‚Heizungsgesetz‘, es ist eine ganzheitliche Betrachtung des Energiebedarfs in unserem Gebäudesektor. Durch das bauphysikalische Betrachten der Gebäudehülle ermitteln wir den Bedarf an notwendiger Wärmeenergie und können gleichzeitig die dafür notwendige Wärmeerzeugung in ökologischer und ökonomischer Hinsicht betrachten.

Leider wurde das **GebäudeEnergieGesetz** (GEG) irrtümlicher Weise in der öffentlichen Diskussion auf einen kleinen Teilbereich der darin enthaltenen Vorgaben zu moderner zeitgemäßer Heizungstechnik plakativ bzw. negativ als ‚Heizungsgesetz‘ bezeichnet.

Das GEG ist ein Gesetz, was nun seit 2020 die Rahmenbedingungen für Gebäude zusammenführt. Es wird der Wärme- und Feuchteschutz mit den technischen Gebäudeausrüstungen zur Raumwärme, Warmwasserbereitung und Lüftung gemeinsam als Einheit betrachtet.

Bei Nichtwohngebäuden wird zusätzlich die Beleuchtung als Energieverbraucher mit berücksichtigt.

Diese technische Betrachtung erfolgt ab 01.01.2024 einheitlich über die DIN V 18599.

Fragen aus 2023 zum GEG ...

Zur Klarstellung:

- Jede funktionierende Heizung darf weiterhin betrieben und solange technisch möglich repariert werden!
- Keiner wird zu einer Wärmepumpe gezwungen. Es gibt mehrere Kombinationen, die weiterhin technisch möglich sind.
- Eine Sanierung kann in Stufen erfolgen. Die Gebäudehülle und die Gebäudetechnik können unabhängig betrachtet werden.

65%-Regelung

Für die größte Verwirrung hat eine Zahl geführt. Die ‚65%-Regelung‘ bei der Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung aus dem GEG ist unter Fachleuten bereits seit vielen Jahren eine Zahl, die in einer mittelfristig tatsächlichen Machbarkeit begründet liegt.

Bei der Wärmeerzeugung im Gebäudesektor betrachten wir den Wärmebedarf im Jahreszyklus. Es gibt nur ganz wenige Tage im Jahr, an denen ein Heizungssystem an die Leistungsgrenzen gebracht wird, daher ist an 2/3 (ca. 65%) aller Tage nur eine Grundleistung zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser notwendig.

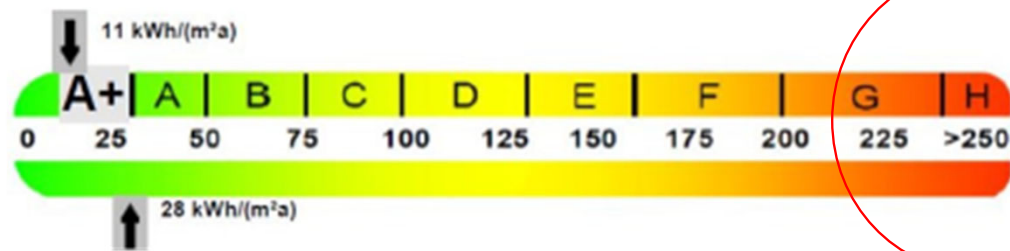
Nur an extrem kalten Tagen wird vom Heizungssystem eine Spitzenlast abgefordert. Genau um diese Spitzenlasten auch in ökonomischer Sicht für alle Gebäudearten noch bereitstellen zu können, ist hier im Gesetz explizit auch die Spitzenlasterzeugung mit herkömmlichen fossilen Brennstoffen möglich.

Eine Förderung für Heizungsanlagen ist aber im Sinne der Beihilfe nur möglich, wenn man die gesetzlichen Vorgaben übererfüllt, daher gibt es Förderungen nur für Heizungsanlagen, die mehr als die 65% erfüllen (können).

Energiebedarf

Der Energieausweis auf Basis des errechneten Energiebedarfs eines Gebäudes bietet allen Beteiligten eine Datenbasis, mit der wir in ökologischer und ökonomischer Sicht den Energiebedarf im Gebäudesektor beurteilen können. Den Energiebedarf benötigen wir für viele Entscheidungen:

- Bewertung möglicher Sanierungen an der Gebäudehülle
- Auswahl eines effizienten Heizungssystems
- Splittung der CO₂-Steuer auf Mieter und Vermieter
- Bedarfsangabe zur Wärmeplanung



Den besonders schlechten Gebäuden kommt im Rahmen einer möglichen Sanierung eine besondere Aufmerksamkeit zu >> WPB

PS: Der Energieausweis kann rechtlich nach wie vor als Verbrauchsausweis für wenig Geld beauftragt werden. Als ‚Energie-Effizienz-Experte‘ weise ich jedoch ausdrücklich darauf hin, dass ein auf Basis des Verbrauchs ausgestellter Energieausweis mehr über die Bewohner aussagt als über den baulichen/technischen Zustand des Gebäudes.

Energieberatung

Die geförderte **Energieberatung** in den BAFA-Programmen EBW für Wohngebäude und EBN für Nichtwohngebäude sind als Vorbereitung in der Wärmewende die aktuell verfügbaren Unterstützungen für Immobilieneigentümer.



Der iSFP für Wohngebäude wird durch das BAFA im Rahmen des Förderprogramms **EBW** bezuschusst:

EFH/ZFH (max. 2 WE) = max. **1.300,00 €**

MFH (min. 3 WE) = max. **1.700,00 €**

WEG-Bonus = max. **500,00 €** (insgesamt somit max. **2.200,00 €**)

Für Nichtwohngebäude gibt es parallel das durch das BAFA geführte Fördermittelprogramm **EBN-Modul 2** bezuschusst:

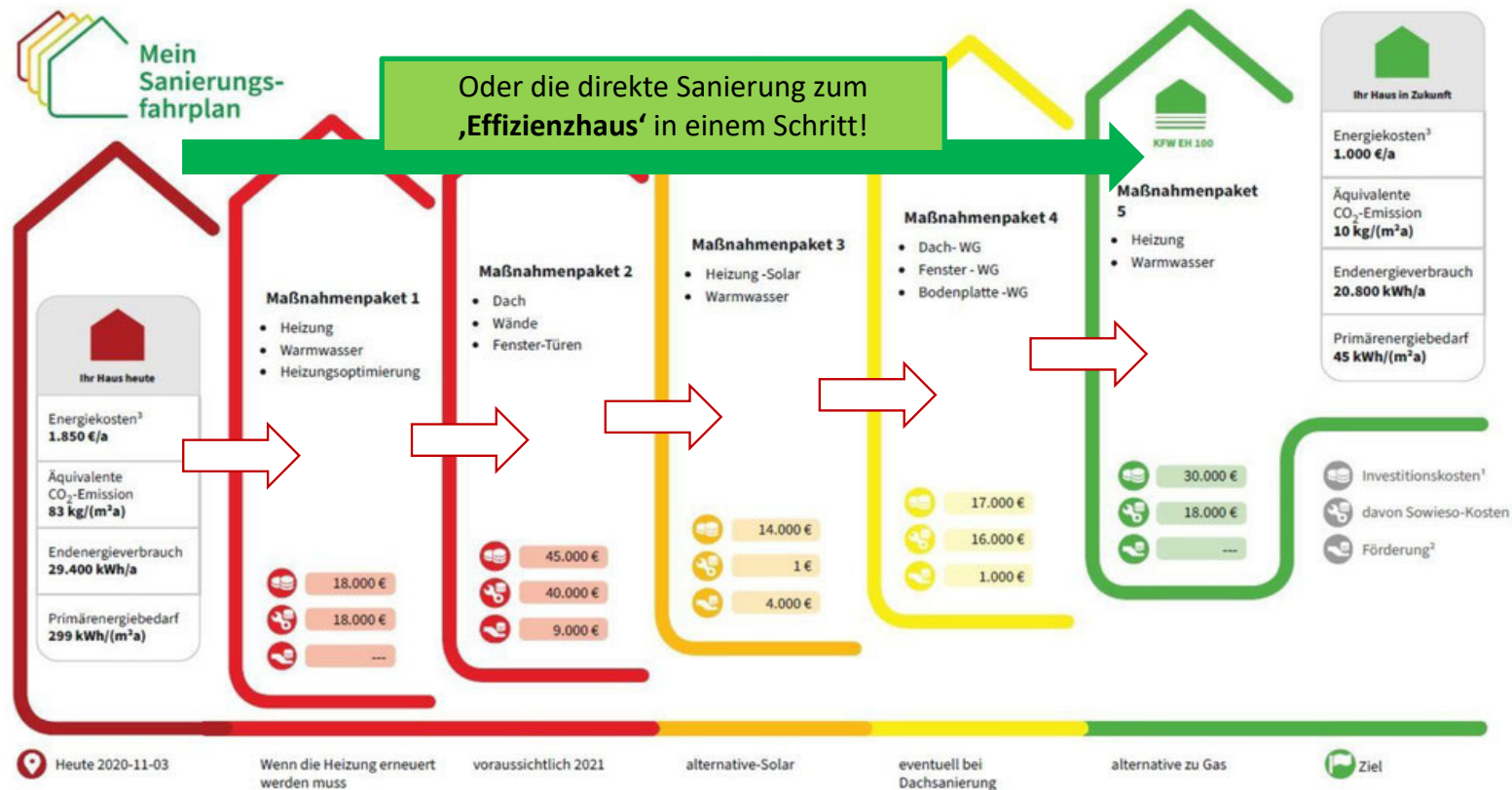
NWG <200m² (NGF) = max. **1.700,00 €**

NWG <500m² (NGF) = max. **5.000,00 €**

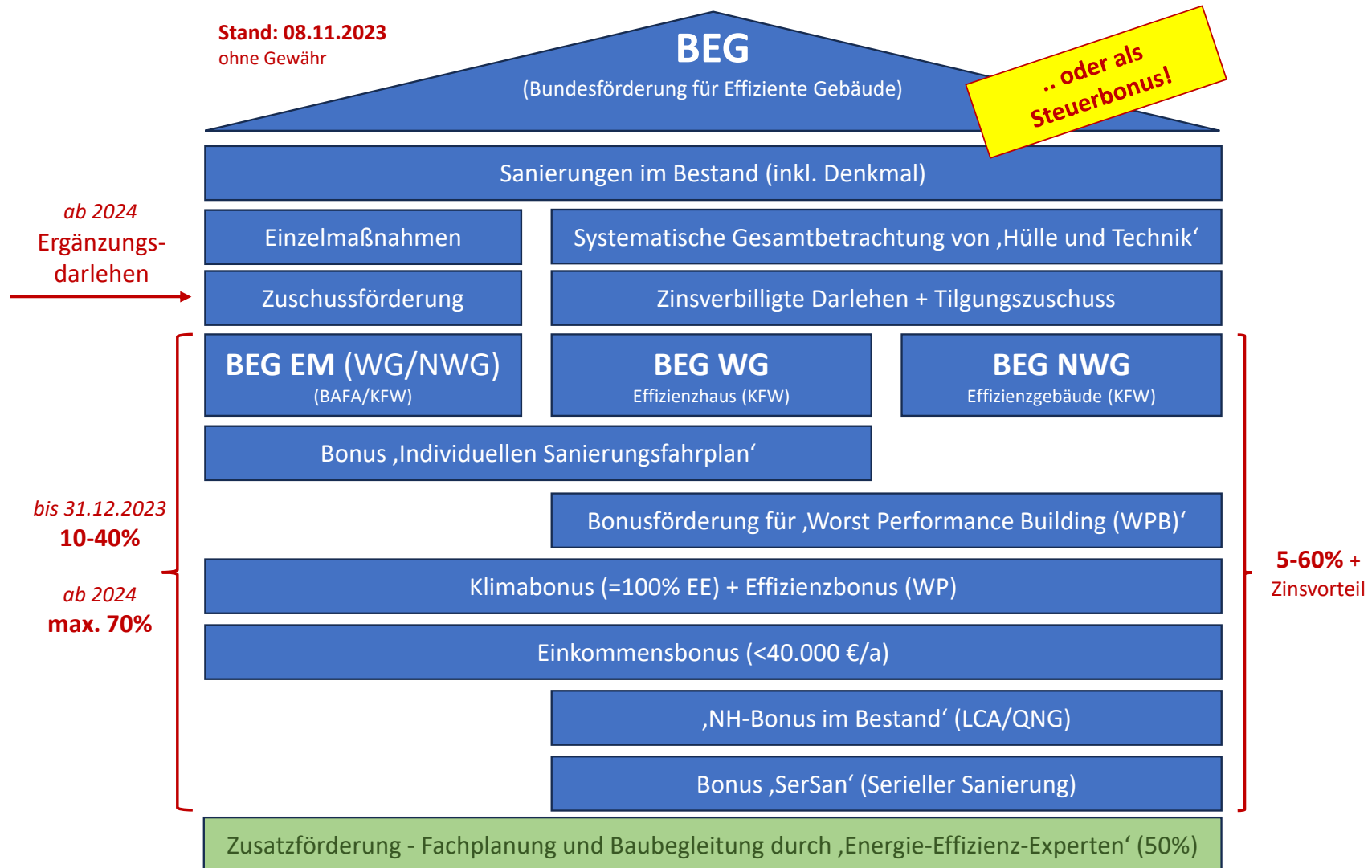
NWG >500m² (NGF) = max. **8.000,00 €**



Individueller Sanierungsfahrplan



Fördermittel des Bundes



Wärmewende bis 2040 .. *noch 5.900 Tage!*

- Die **Wärmewende** erfordert zunächst eine **drastische Reduzierung** des Wärmebedarfs unserer Gebäude
- Den verbleibenden Wärmebedarf müssen wir dann durch **CO₂ neutrale Erzeugung** abdecken
- Da Wärme nicht so leicht transportiert werden kann wie Strom, ist hier die ortsnahe Erzeugung ein **effizienter Ansatz**
- Den Kommunen kommt hierbei nun per Gesetz auch bundesweit eine zentrale Rolle zu. Der ‚**Kommunale Wärmeplan**‘ dient dabei als **strategische Grundlage**, um konkrete Entwicklungswege zu finden und die Kommune in puncto Wärmeversorgung zukunftsfähig zu machen. Dabei wird der ‚Kommunale Wärmeplan‘ zu einem wichtigen Werkzeug für eine nachhaltige Stadtentwicklung

Kommunaler Wärmeplan

Ein kommunaler Wärmeplan umfasst vier Elemente:

1. Bestandsanalyse

Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs/-verbrauchs und der daraus resultierenden Treibhausgas-Emissionen einschließlich der Basisinformationen zu den Gebäudetypen mit der vorhandenen Erzeugung, Versorgung und Speicherung der benötigten Wärme.

2. Potenzialanalyse

Ermittlung von potenziellen Energieeinsparungen für Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme für die Sektoren Haushalt, Gewerbe-Handel-Dienstleistungen, Industrie und öffentliche Liegenschaften mit paralleler Erhebung der Wärmepotentiale aus Erneuerbaren Energien und möglicher Abwärme.

3. Aufstellung Zielszenario

*Entwicklung eines Szenarios zur zukünftigen Deckung des Wärmebedarfs mit Erneuerbaren Energien zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Räumlich aufgelöste Beschreibung der notwendigen Versorgungsstruktur mit dem Zwischenstand 2030 und dem Ziel für 2050 (2040 in Baden-Württemberg). Festlegung von Eignungsgebieten für **Wärmenetze**, Gebäudenetze (2-16 Wohn-/Nichtwohngebäude bis 100 Wohneinheiten) und Einzelversorgung.*

4. Wärmewendestrategie

Formulierung eines Transformationspfads zur Umsetzung des kommunalen Wärmeplans. Zeitplan für die möglichen Maßnahmen zur Energieeinsparung und den zukünftigen Aufbau der Energieversorgungsstruktur.

Fristen in der Kommunalen Wärmeplanung

- 31.12.2023** Stadtkreise und Große Kreisstädte in Baden-Württemberg sind verpflichtet, einen kommunalen Wärmeplan nach § 7c Absatz 2 KSG BW aufzustellen.
- 30.06.2026** Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern (Stichtag 01.01.2024) müssen eine Wärmeplanung nach § 4 Absatz 2 Nr. 1 WPG* vorlegen.
- 30.06.2028** Die weiteren Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern (Stichtag 01.01.2024) müssen eine Wärmeplanung nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 WPG* vorlegen.
- 31.12.2039** Alle Wärmenetze in Baden-Württemberg müssen eine CO₂-neutrale Wärme bereitstellen! **Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)**
- 31.12.2044** Alle Wärmenetze in Deutschland müssen eine CO₂-neutrale Wärme bereitstellen! **Wärmeplanungsgesetz (WPG)***

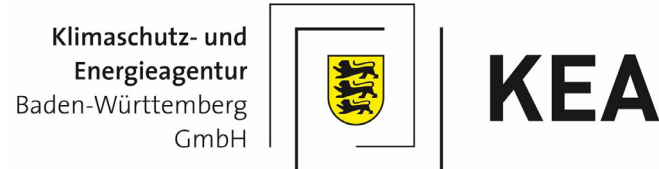
**Wärmeplanungsgesetz noch nicht verabschiedet, Inkrafttreten zum 01.01.2024 zeitgleich mit der Novellierung des GEG geplant.*

Bund vs. Land

- Das Wärmeplanungsgesetz, welches die kommunale Wärmeplanung auf Bundesebene einheitlich für alle Kommunen regelt, wird vermutlich mit der Novellierung des GEG zum 01.01.2024 in Kraft treten
- Die bereits im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg schärfer geregelten Anforderungen an Stadtkreise und Große Kreisstädte bleiben erhalten
- Mit der 65%-Regel aus dem **GEG** und den sich daraus ergebenden Übergangsfristen in Kombination mit der kommunalen Wärmeplanung aus dem **WPG** bleibt nach aktuellem Stand jedoch die 15%-Regel aus dem **EWärmeG BW** beim Heizungsaustausch auch in den Übergangssituationen erhalten
- In Baden-Württemberg ist zeitgleich die **PVPF-VO** zu berücksichtigen

Beratung für Kommunen

Erste Ansprechpartner für Kommunen sind die regionale Energieagentur bzw. die Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg:



Die Umsetzung von ,Nah-/Fernwärmenetzen muss dann nicht zwangsläufig durch die Kommunen selbst erfolgen. Es gibt viele Stadtwerke, die sich bereits damit befassen und auch private und auch kommerzielle Initiativen sind hier seit vielen Jahren bereits aktiv.

Die kommunale Wärmeplanung ist in vielen Bereichen bereits im Entstehen bzw. an manchen Orten bereits gebaute Realität.

Alles fürs Klima?

Auch wenn die ‚Wärmewende‘ einen erheblichen Beitrag zu mehr Klimaschutz durch reduzierte Treibhausgas-Emissionen mit sich bringt, ist es nicht auf diesen Punkt zu reduzieren.

- ✓ Ein effizienter Umgang mit Energie schont neben der Umwelt auch mittelfristig den eigenen Geldbeutel
- ✓ Ein fachgerecht sanierter Altbau wird luftdichter, was eine Reduzierung von ungewolltem Luftwechsel mit sich bringt. Man kann sitzen, ohne dass es einen unangenehmen Luftzug gibt
- ✓ Durch die mit einer Sanierung einhergehenden fortlaufenden Instandhaltungen und Instandsetzungen im Bestand wird der Wert der Immobilie langfristig erhalten
- ✓ Das gute Gewissen, wenn man seinen persönlich möglichen Beitrag zur größten Aufgabe unserer Zeit in der Gesellschaft beigesteuert hat

Appell an alle Entscheidungsträger

Die kommunale Wärmeplanung ist eine aktive Entlastung der Bürger für die zukünftig notwendige Wärmeversorgung im Gebäudesektor.

Je früher wir auf kommunaler Ebene die Möglichkeiten zu Nah- bzw. Fernwärmekonzepten geprüft haben, umso eher kann jeder einzelne Bürger sich Klarheit verschaffen für sein Gebäude.

Die ökologische Strategie der Kommunen stellt hierbei einen der wichtigsten Bausteine für eine langfristige ökonomische Entlastung der Bürger dar.

Daher ist es eine Aufgabe für Kommunen mit der aktiven Mithilfe des Einzelnen, die ausdrücklich gewollten Klimaschutzziele gemeinsam erreichbar zu machen.

Allgemeine Fragen?

Soweit es meine Zeit zulässt und es sich um allgemeine Fragen handelt, bin ich gerne bereit solche Fragen auch im Nachgang per Mail zu beantworten.

fragen@rouven-jaschke.de

JASCHKE | Ingenieur- & Sachverständigenleistungen

„Energieeffizienz + Nachhaltigkeit“ ▪ „Projektmanagement“ ▪ „Sachverständigengutachten“

Dipl.-Ing. (FH) Rouven Jaschke | Beratender Ingenieur

Randenweg 1e ▪ D-78183 Hüfingen

fon +49 (0) 7707 2079857 ▪ *mail* info@rouven-jaschke.de ▪ *WhatsApp* +49 7707 2079857

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und Ihr damit verbundenes Interesse
an der Wärmewende!**

